

## **Ordnung für das Tragen liturgischer Gewänder vom 17.01.2002**

*veröffentlicht im KABl 2002 S. 36*

### **§ 1**

Die liturgische Dienstkleidung der Pastorinnen und Pastoren ist der schwarze Talar (§ 9 Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes, KABl 1994 S. 5).

### **§ 2**

Sollen andere liturgische Gewänder getragen werden, so hat sich der Kirchgemeinderat vor seiner Beschlussfassung durch den Landessuperintendenten beraten zu lassen und das Einvernehmen mit der Propsteisynode herzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gemeinschaft in der Landeskirche gewahrt wird.

### **§ 3**

Es können solche Gewänder getragen werden, die neben dem schwarzen Talar eine Tradition in der evangelischen Kirche aufweisen, z.B. das weiße Chorhemd oder der weiße Talar mit Stola in der jeweiligen Farbe des Kirchenjahres.

### **§ 4**

Der Beschluss ist dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Verfahrensvorschriften nach § 2 nicht eingehalten wurden oder die vorgesehenen Gewänder keine Tradition in der evangelischen Kirche aufweisen.

### **§ 5**

Die Genehmigung des Oberkirchenrates gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages versagt wird.

### **§ 6**

Die Kirchenleitung kann Ausführungs-, der Oberkirchenrat Durchführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift erlassen.

### **§ 7**

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die am 17. November 1974 beschlossene Ordnung (KABl 1975 S. 26).

## **Durchführungsbestimmungen zur „Ordnung für das Tragen liturgischer Gewänder“ vom 19. März 2002**

*veröffentlicht im KABl 2002 S. 36*

### **zu § 2:**

Erwägt ein Kirchgemeinderat, andere liturgische Gewänder einzuführen, so sind in einer Kirchgemeinderatssitzung in Anwesenheit des Landessuperintendenten folgende Gesichtspunkte zu bedenken:

- Anlass und Ziel der beabsichtigten Veränderung
- Wirkung in der Kirchgemeinde und darüber hinaus in der Öffentlichkeit
- Wirkung in den Nachbargemeinden
- Art der neuen Gewänder
- Bezug der Gewänder zum Kirchenjahr und zur liturgischen Funktion

**zu § 3:**

Neben dem schwarzen Talar haben Tradition in evangelischen Kirchen das weiße Chorhemd und der weiße Talar bzw. die Albe. Weißer Talar oder Albe sind das Grundgewand, über dem die Stola (und gegebenenfalls auch die Casel) getragen werden kann.

Die Stola muss einer Kirchenjahresfarbe zuzuordnen sein.

In Gemeinden mit anderen liturgischen Gewändern besteht für Personen, die von außerhalb in einer solchen Gemeinde Dienst tun, keine Verpflichtung, diese Gewänder zu tragen. Wirken mehrere Ordinierte in einem Gottesdienst einer Gemeinde mit anderen liturgischen Gewändern zusammen, kann der Landessuperintendent für alle bestimmen, welche liturgische Kleidung getragen wird. Ordinierte, die in der Heimatgemeinde eine veränderte liturgische Kleidung gebrauchen, müssen bei Diensten in einer anderen Gemeinde den schwarzen Talar verwenden.

**zu § 4:**

Mit dem Antrag auf Veränderung der liturgischen Gewänder sind dem Oberkirchenrat die Beschlüsse des Kirchgemeinderates und der Propsteisynode vorzulegen. Außerdem ist eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Landessuperintendenten darüber erforderlich, dass er Gelegenheit zur Beratung gemäß § 2 der Ordnung hatte und bei einer Sitzung des Kirchgemeinderates zu diesem Thema anwesend war.

**zu § 5:**

Ist ein Antrag im Oberkirchenrat eingegangen und reagiert der Oberkirchenrat zunächst mit Rückfragen zu diesem Antrag, so ruht die Frist gemäß § 5 bis zu Klärung der Rückfragen.